

- Webber, Todd, »Analyzing Wrongness as Sanction-Worthiness«, *Journal of Value Inquiry*, Jg. 40, H. 1 (2006), S. 23–31.
- Williams, Bernard, *Ethics and the Limits of Philosophy*, London 1985.
- Williams, Bernard, »Internal Reasons and the Obscurity of Blame«, in: ders., *Making Sense of Humanity*, Cambridge/New York 1995, S. 35–45.
- Wolf, Susan, »Moral Obligations and Social Commands«, in: Samuel Newlands/Larry M. Jorgensen (Hg.), *Metaphysics and the Good. Themes from the Philosophy of Robert Merriew Adams*, Oxford/New York 2009, S. 343–367.

## Verantwortung und Sanktion

András Szígyeti

### 1. Einleitung

Warum ist man verpflichtet, etwas zu tun? Wenn man nicht tut, was man muss, dann läuft man Gefahr, sanktioniert zu werden. Auf diese Weise erklärt der Sanktionismus das praktische Müssen der Moralität. Der Grund, moralisch zu handeln, besteht in der Furcht vor negativer Sanktion.<sup>1</sup> Allerdings finden sich Sanktionen nicht in der Natur, sondern werden von Menschen geschaffen. Doch was ist ihr Grund, Sanktionen zu etablieren oder sich bereits existierenden Sanktionen zu unterwerfen? Der Grund ist, dass Sanktionen ihre Interessen schützen. Wir bewegen uns hier in der normativen Wirklichkeit, das heißt, es geht um Gründe – erstens um Gründe, Verpflichtungen einzuhalten, und zweitens um Gründe, auf der Einhaltung von Verpflichtungen zu beharren. Wenn die Sanktionen tatsächlich die Interessen von Menschen schützen, dann sind sie begründet. Damit wären also die Gründe, etwas tun zu müssen, begründet, nämlich begründet in den menschlichen Interessen.

Es ist jedoch schon vielfach darauf hingewiesen worden, dass dieses begriffliche Korsett zu eng ist, die normative Wirklichkeit und insbesondere die normative Wirklichkeit des Moralischen in ihrer ganzen Komplexität zu erfassen. Ich möchte in diesem Aufsatz lediglich einen Aspekt der normativen Wirklichkeit aufgreifen, der meiner Meinung nach aus dem begrifflichen Rahmen des Sanktionismus herausfällt. Dieser Aspekt betrifft die Rolle, die Verantwortungszuschreibungen in der moralischen Praxis spielen.

Sanktionen sind Reaktionen auf Handlungen. Aber auch Zuschreibungen von Verantwortung führen häufig zu charakteristischen Reaktionen auf Handlungen. Meine Untersuchung konzentriert sich auf die Frage, wie sich diese Reaktionen zu Sanktionen verhalten. Im Grunde zeichnen sich drei

<sup>1</sup> Siehe z. B. Stemmer, »Moralischer Kontraktualismus«, S. 18.

sanktionistische Optionen gegenüber der Praxis der Verantwortung ab. Erstens stellen womöglich Verantwortungszuschreibungen und die mit ihnen verknüpften Reaktionen selbst Sanktionen dar. Lassen sich aber diese Reaktionen als Sanktionen beschreiben, dann hätte der Sanktionismus keine Schwierigkeiten mit der Praxis der Verantwortung. Einer solchen Gleichsetzung von Sanktionen und Verantwortungszuschreibungen widerspricht jedoch, dass im Alltag Verantwortungszuschreibungen und die mit solchen Zuschreibungen verknüpften Reaktionen ganz anders zu funktionieren scheinen als Sanktionen. So greifen wir aus unterschiedlichen Gründen einerseits zu Sanktionen und andererseits zu Verantwortungszuschreibungen und solchen Reaktionen.

Daraus folgt allerdings nicht unmittelbar, dass die Praxis der Verantwortung nicht in einem sanktionistischen Rahmen begründet werden könnte. Vielleicht sind wir uns im Alltag der sanktionistischen Gründe dieser Praxis nur nicht bewusst; vielleicht macht sogar dieses Unwissen unsere Reaktionen zu besonders effektiven Sanktionen. Die Praxis der Verantwortung als soziale Institution könnte also doch sanktionistisch gerechtfertigt sein: Die Institution dient dann dazu, die Einhaltung von moralischen Pflichten zu erzwingen. So kann der Sanktionist zweitens versuchen, Reaktionen auf Zuschreibungen von Verantwortung auf Sanktionen zu reduzieren, indem er nachweist, dass die Rechtfertigung dieser Praxis letzten Endes auch eine sanktionistische ist. Oder der Sanktionist schlägt – drittens – einen radikaleren Weg ein und gesteht zu, dass sich die Praxis der Verantwortung tatsächlich nicht sanktionistisch begründen lässt. Nach der Meinung des Sanktionisten würde jedoch eine solche Unverträglichkeit eher dafür sprechen, dass die Praxis der Verantwortung und nicht die sanktionistische Theorie aufgegeben werden muss.

Im Folgenden werde ich alle drei sanktionistischen Optionen gegenüber der Praxis der Verantwortung – Äquivalenz, Reduktion, Eliminierung – infrage stellen. Erstens lassen sich Verantwortungszuschreibungen und die mit ihnen verknüpften Reaktionen nicht als Sanktionen beschreiben. Zweitens dient die Praxis der Verantwortung als soziale Institution keinem direkten sanktionistischen Zweck; deshalb lassen sich die Normen dieser Praxis nicht auf Normen einer sanktionistischen Ordnung reduzieren. Drittens ist die Eliminierung dieser Praxis nicht zulässig, weil diese Praxis menschliche Interessen schützt und zum Ausdruck bringt, die kein sanktionistisches Normenregime

schützen oder zum Ausdruck bringen kann.<sup>2</sup> Der Sanktionismus ist aus diesen Gründen tatsächlich nicht mit der Praxis der Verantwortung verträglich. Da aber die Eliminierung dieser Praxis durch eine sanktionistische Ordnung auch nicht akzeptabel ist, sollte diese Unverträglichkeit den Vertretern des Sanktionismus Kopfzerbrechen bereiten. Die Begründung einer sanktionistischen Ordnung soll ja darin bestehen, dass sie menschliche Interessen schützt. Wenn meine Argumente stimmen, dann sehen wir aber, dass eine sanktionistische Ordnung wichtigen menschlichen Interessen nicht gerecht wird. Ich werde bei diesem Punkt Halt machen und in diesem Rahmen nicht mehr der Frage nachgehen, wie dieses Problem mit anderen bekannten Vorwürfen gegen die sanktionistische Theorie der Moral zusammenhängt.<sup>3</sup>

Der Aufsatz gliedert sich in die folgenden Teile: Im zweiten Abschnitt werde ich den bereits erwähnten Zusammenhang zwischen Verantwortungszuschreibungen und einer Reihe typischer Reaktionen oder Verhaltensweisen erörtern. Anhand dieser Beschreibung stelle ich im dritten Abschnitt die Frage, wie weit die Ähnlichkeiten zwischen solchen Reaktionen und Sanktionen reichen. Zum Beispiel scheinen diese Reaktionen eine ähnliche motivationale Funktion wie Sanktionen zu haben, insofern sie dazu motivieren, Verpflichtungen einzuhalten. Ich werde aber dafür plädieren, dass die Unterschiede wichtiger sind und selbst die funktionale Ähnlichkeit in Bezug auf Motivationen nur oberflächlich ist. Eine einfache Gleichstellung von typischen Reaktionen der Verantwortungspraxis mit Sanktionen – nach der Äquivalenzthese – muss also zurückgewiesen werden. Während der dritte Abschnitt *deskriptive* Merkmale zur Unterscheidung der Verantwortungspraxis von einer Sanktionspraxis festhält, geht der vierte Abschnitt auf *normative* Unterschiede ein. Damit will ich zeigen, dass sich die Normen der

<sup>2</sup> Ich finde es wichtig, beide Ausdrücke zu benutzen, um damit auf eine generelle Einseitigkeit des Sanktionismus hinzuweisen. Es ist nämlich auffallend, wie »negativ« und »defensiv« die sanktionistische Konzeption der Moral eigentlich ist. Die Moral wird als etwas dargestellt, was unsere Freiheit beschränkt und als Gegenleistung Schutz vor dem Missbrauch der Freiheit anderer bietet (siehe z. B. ders., »Normativität, Ontologie, Gründe«, S. 168, sowie ders., »Die Rechtfertigung moralischer Normen«, S. 484 f.: »Die Begriffe der Rechtfertigung und der Legitimation sind defensive Begriffe«). Dabei wird die positive Seite der Moral übersehen, die nicht nur vor Erpressung schützt, sondern menschliche Beziehungen auf wertvolle Weise gestaltet, verschiedenen menschlichen Erfahrungen und Wertvorstellungen Ausdruck verleiht und auf diese Weise unsere Freiheit erweitert. Eine Legitimation der Moral sollte sich auch auf diese positiven Funktionen stützen (das betrifft auch die Rechtfertigung der Praxis der moralischen Verantwortung, vgl. Abschnitt 6).

<sup>3</sup> *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, »Kritik und Antwort. Zu: Peter Stemmer: Normativität«, S. 145–160.

Verantwortungspraxis von den Normen einer Sanktionspraxis wesentlich unterscheiden. Im fünften Abschnitt zeige ich, dass sich die Normen der Verantwortungspraxis nicht auf die Normativität von Sanktionen reduzieren lassen und die Gründe, warum wir uns für unsere Handlungen verantworten müssen, andere sind als die Gründe, warum wir zu Sanktionen greifen. Das bedeutet, dass wir nicht-reduzierbare und robuste Gründe dafür haben, uns Verantwortung für unsere Handlungen zuzuschreiben.<sup>4</sup> Im sechsten Abschnitt argumentiere ich gegen eliminativistische Implikationen des Sanktionismus, indem ich näher auf die menschlichen Interessen eingehe, die von der Praxis geschützt oder zum Ausdruck gebracht werden und denen ein sanktionistischer Eliminativismus nicht gerecht wird.<sup>5</sup>

## 2. Verantwortung und moralische Praxis

Warum messen wir Verantwortungszuschreibungen in der moralischen Alltagspraxis überhaupt Bedeutung zu? Dass wir das tun, ist unbestritten. So werden ungerechte Zuschreibungen von Verantwortung für fehlerhaftes Handeln abgelehnt; aber auch ungerechte Verantwortungszuschreibungen für verdienstvolle Taten treffen sogar beim Adressaten der Zuschreibung auf Widerspruch, wenn diese Person sich selbst gegenüber einigermaßen kritisch eingestellt ist. Ich glaube, dass wir diesen Tatbestand erklären können, ohne uns bereits einer Theorie moralischer Verantwortung zu verpflichten: Wir kümmern uns darum, wer und in welchem Maß für eine bestimmte Handlung verantwortlich ist, weil eine Verantwortungszuschreibung ein »evaluati-

<sup>4</sup> Zur Forderung nach der Begründung der Sanktionspraxis vgl. Stemmer, »Die Rechtfertigung moralischer Normen«.

<sup>5</sup> Ich stelle im ganzen Aufsatz die Frage nach Rechtfertigung im Sinne der Sanktionisten. Ihnen zufolge gilt eine Praxis oder eine Norm dann und nur dann als gerechtfertigt, wenn es rational ist, sich dieser Praxis oder Norm zu unterwerfen, weil es den Eigeninteressen eines vernünftigen Wesens entspricht (siehe z. B. ders., *Handeln zugunsten anderer*, S. 164). Ich denke nicht, dass das einen zufriedenstellenden Begriff der Rechtfertigung moralischer Normen darstellt. Aber wenn die Praxis der Verantwortung gemäß dem sanktionistischen Begriff der Rechtfertigung nicht gerechtfertigt werden kann, hat man den Sanktionismus mit seinen eigenen Waffen geschlagen (vgl. Fn. 34), ohne auf die Frage eingehen zu müssen, wie die Moral gegen den Skeptiker verteidigt werden kann.

ves Plus« impliziert. Bei einer solchen Zuschreibung geht es um mehr als um eine bloße Beschreibung.<sup>6</sup>

Dieses evaluative Plus scheint darin zu bestehen, dass eine gerechtfertigte Verantwortungszuschreibung Handlungsgründe generiert. Das heißt Folgendes: Wenn du mich für eine Handlung verantwortlich hältst, die dich verletzt oder beleidigt hat, und ich dir zustimme, dass ich für diese Handlung verantwortlich bin, dann scheint meine Verantwortung für diese Handlung der ausschlaggebende Grund für eine Reihe von charakteristischen Reaktionen zu sein. Diese Reaktionen können Reaktionen von mir, von dir oder auch von Dritten sein. In der gegebenen Situation wirst du es für angemessen halten, mich zu tadeln, zu beschuldigen, zu kritisieren oder auf informelle Weise zu bestrafen oder meine Bestrafung bei der dazu befugten Autorität zu veranlassen; außerdem wirst du es vielleicht für angemessen halten, dich zu empören oder wenigstens zu ärgern, und gleichwohl später erwägen, mir mein Fehlverhalten zu vergeben. Ich dagegen werde es wahrscheinlich nicht nur für angebracht halten, mich bei dir zu entschuldigen, dich um Vergebung zu bitten, dir gegebenenfalls eine Entschädigung anzubieten oder wenigstens zu versuchen, dir meine Handlung zu erklären. Die Anerkennung meiner Verantwortung kann auch von mehr oder wenig heftigen und anhaltenden Schuldgefühlen und Selbstkritik begleitet sein. Darüber hinaus ist es oft angemessen, dass ein unbeteiligter Dritter meine Handlung kritisiert, sich sogar über sie empört oder entrüstet und eventuell eine Strafe verhängt oder die dazu befugte Autorität auffordert, eine Strafe zu verhängen.<sup>7</sup>

Die Liste ist keineswegs vollständig. Manche mögen auch bestreiten, dass *alle* der hier aufgelisteten Reaktionen mit Verantwortungszuschreibungen notwendig verbunden sind. Meine Behauptung besteht hier lediglich darin, dass *es eine isolierbare Gruppe von Reaktionen gibt, die nur dann gerechtfertigt sind, wenn der Adressat der Reaktion für eine Handlung verantwortlich ist*. Paradigmatisch für solche Reaktionen sind Schuldgefühle, moralische Ächtung und Kritik,<sup>8</sup> aber auch bestimmte Formen von Strafe und Anerkennung.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Zum »evaluativen Plus« von wertenden Urteilen im Allgemeinen vgl. ders., »Gutsein«, S. 65 f.

<sup>7</sup> Strawson, »Freedom and Resentment«, bes. S. 4–5, Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, S. 58–60 und Wallace, *Responsibility and the Moral Sentiments*, S. 33–40. Gibbard, *Wise Choices, Apt Feelings*, bes. S. 290, diskutiert, wie diese Reaktionen zusammenhängen und ein einheitliches Geflecht (*mesh*) bilden.

<sup>8</sup> Wallace, *Responsibility and the Moral Sentiments*.

<sup>9</sup> Günther, »Anerkennung, Verantwortung, Gerechtigkeit«, bes. S. 270–277.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Verantwortungszuschreibung immer nur *pro tanto* Handlungsgründe generiert. Mit anderen Worten, auch wenn der Handelnde für seine Tat verantwortlich ist, liefert die Verantwortung des Handelnden keinen hinreichenden Grund dafür, ihm gegenüber diese Reaktionen auch zum Ausdruck zu bringen.<sup>10</sup> Nehmen wir noch einmal den Fall, in dem ich dich durch meine Handlung verletzt habe. Du hast also einen Grund, dich zu ärgern. Aber das muss nicht bedeuten, dass du deinen Ärger auch mir oder Dritten gegenüber zum Ausdruck bringen darfst. Vielleicht hast du mich zuvor auf eine ähnliche Weise verletzt – dann mag es unangebracht sein, deinen Ärger mir gegenüber zu äußern.

Im Allgemeinen müssen weitere zusätzliche Bedingungen erfüllt sein, sodass jemand, der verantwortlich ist, auch zur Verantwortung gezogen werden darf (demgemäß beharren viele Autoren in der englischsprachigen Literatur zu Recht auf dem Unterschied zwischen *being responsible* und *holding responsible*). Auch wenn die Verantwortung des Handelnden für eine Tat außer Frage steht, kann es eine ganze Menge Gründe geben, weshalb es nicht angemessen ist, den Handelnden durch öffentliche Reaktionshandlungen zur Verantwortung zu ziehen – wie durch die Mitteilung des eigenen Ärgers, das Verhängen einer Strafe, das Aussprechen moralischer Kritik, die Ausgrenzung des Verbrechens und Ähnlichem. Als Grenzfall ist es sogar vorstellbar, dass jemand für eine moralisch inakzeptable Tat verantwortlich ist und trotzdem niemand dazu berechtigt ist, diese Person für diese Tat zur Verantwortung zu ziehen.

Aber umgekehrt stellt das Verantwortlichsein eine notwendige Voraussetzung für die Handlungsweisen dar, durch die der Verantwortliche zur Verantwortung gezogen werden kann. Ohne vorausgegangene Verantwortungszuschreibung wird gewöhnlich keine dieser Handlungsweisen als gerechtfertigt betrachtet.<sup>11</sup> In diesem Sinne können wir sagen, dass Verantwortungszuschreibungen Handlungsgründe generieren – *pro tanto*-Handlungsgründe.

10 Insofern sind die Hinweise auf »Re-Aktionen« irreführend. Es sollte klar sein, dass die an Verantwortungszuschreibungen anknüpfenden Reaktionen noch keine Handlungen sind. Sie sind Handlungen, wenn sie öffentlich geäußert werden – mein privat empfundener Ärger ist eine Reaktion, aber keine Handlung; nur der öffentliche Ausdruck meines Ärgers ist eine Handlung.

11 Dann tritt etwa an die Stelle der Reaktionen von Empörung und des Ärgers die der Trauer und im reflexiven Fall an die Stelle der Reaktionen von Schuld die des Bedauerns oder der Scham. Was diese zwei Kategorien von affektiv gefärbten Haltungen unterscheidet, ist genau das Vorhandensein oder die Abwesenheit des Urteils, dass der Adressat einer Haltung auch für seine Haltung verantwortlich ist.

Diese praktische Konsequenz, dieses evaluative Plus von Verantwortungszuschreibungen scheint die wichtigste Erklärung dafür zu sein, warum wir uns in der moralischen Praxis um unsere eigene Verantwortung und die anderer besonders kümmern.

### 3. Reaktion und Sanktion

Sollten wir nun die Verantwortungszuschreibungen voraussetzenden Reaktionen als Sanktionen betrachten? Ausgehen ließe sich dabei von der folgenden Definition von Sanktionen: »Sanktionen sind Maßnahmen, die für die von ihnen Betroffenen positive oder negative Effekte haben und von einer Kontrollinstanz absichtlich eingeführt werden, um die Konformität ihres Verhaltens mit bestimmten Standards prospektiv sicherzustellen oder zu fördern.«<sup>12</sup> Auf den ersten Blick scheinen die erörterten speziellen Reaktionen exemplarische Fälle von Sanktionen darzustellen. Wir haben ja die ganze Zeit von Tadel, Lob, Strafe, moralischer Ächtung und Ausgrenzung und so weiter gesprochen, also von Reaktionen, die sicherlich auch dazu dienen, das normkonforme Verhalten von handelnden Subjekten zu fördern.<sup>13</sup>

Es ist klar, dass diese Reaktionen zur Einhaltung von moralischen Pflichten *motivieren*. In der alltäglichen moralischen Praxis werden wir auch dadurch zur Einhaltung von moralischen Pflichten motiviert, dass wir Angst haben, für unsere Taten zur Verantwortung gezogen zu werden.<sup>14</sup> Interessanterweise scheint auch ein umgekehrter motivationaler Zusammenhang zwischen Verantwortungszuschreibungen und moralischen Pflichten zu bestehen.<sup>15</sup> Könnte man wirklich sagen »Ich halte X für eine allgemeingültige, absolute moralische Pflicht, aber mir liegt nichts daran, diejenigen, die dieser

12 Seebaß, »Die sanktionistische Theorie des Sollens«, S. 90.

13 Wobei wir von zwei anderen Komponenten dieser Definition erst einmal absehen können, nämlich (i) von der Forderung nach einer »Kontrollinstanz«, die (ii) Sanktionsmaßnahmen »absichtlich einführt«, um normkonformes Verhalten zu sichern. Dies empfiehlt sich nicht nur, weil beide Komponenten strittig sind, sondern auch weil es überhaupt nicht klar ist, dass der Sanktionismus (außer in einem sehr abgeschwächten Sinne, bei dem die Kontrollinstanz mit der »moralischen Gemeinschaft« und »absichtliche Einführung« mit einem impliziten und hypothetischen Konsens gleichgesetzt wird) von ihnen Gebrauch machen muss.

14 Günther, »Anerkennung, Verantwortung, Gerechtigkeit«, S. 272.

15 Sher, *In Praise of Blame*, S. 129.

Pflicht *X* zuwiderhandeln, zur Verantwortung zu ziehen? Wäre meine Position nicht inkohärent, wenn ich die absichtliche und freiwillige Verletzung dieser Pflicht nicht wenigstens als einen *pro tanto*-Grund dafür sehen würde, die Pflichtverletzer zur Rechenschaft zu ziehen? Ist ein Interesse am moralischen Müssen ohne ein mit ihm einhergehendes Interesse an der Verantwortlichkeit für seine Einhaltung und Verletzung denkbar? Ich glaube kaum. Wenn das stimmt, dann motivieren nicht nur Verantwortungszuschreibungen zur Einhaltung von Pflichten, sondern auch umgekehrt motiviert die Akzeptanz von moralischen Pflichten dazu, diejenigen, die sie verletzen, zur Verantwortung zu ziehen.

Es gibt aber wichtige Überlegungen, die gegen eine Gleichsetzung der genannten Reaktionen mit Sanktionen sprechen. Eine dieser Überlegungen wurde bereits angeführt: Wenn diese Reaktionen auch privat erfolgen können und im Sinne des obigen Arguments in vielen Fällen auch privat bleiben *müssen*, dann unterscheiden sie sich grundsätzlich von Sanktionen, die ja im interpersonalen Raum angesiedelt sind.<sup>16</sup> Allerdings glaube ich, dass diese Überlegung den Vertretern der sanktionistischen Auffassung zunächst keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet. Denn sie können auf die Existenz innerer Sanktionen verweisen, auf internalisierte Scham- oder Schuldgefühle, und in Anlehnung an diese dahingehend argumentieren, dass nicht nur reflexive, das heißt auf eigene Handlungen gerichtete, sondern auch die auf die Handlungen anderer gerichteten Sanktionen internalisiert und deshalb privat gehalten werden können.<sup>17</sup> Das passiert ebendann, wenn – wie das manchmal der Fall sein kann – die öffentliche Sanktionierung in einer gegebenen Situation den eigentlichen Zweck der Sanktionen unterminieren würde.

Es gibt aber gewichtigere Unterschiede, die meines Erachtens die Äquivokation von Sanktionen und den hier behandelten spezifischen Reaktionen verbieten. Dabei ist am wichtigsten, dass eine Sanktion eine andere Art von Reaktion auf eine Handlung darstellt als diejenigen Reaktionen, die die Zuschreibung von Verantwortung voraussetzen: Diesen Unterschied können wir am besten mit Hilfe der von Peter Strawson eingeführten Unterscheidung zwischen »objektiven« und »reaktiven« Einstellungen veranschaulichen. Wenn man die objektive Einstellung einnimmt, behandelt man den anderen – wie gelegentlich auch sich selbst – als einen Fall, als ein Objekt

<sup>16</sup> Ebd., S. 74 u. 86, und Wallace, *Responsibility and the Moral Sentiments*, S. 56.

<sup>17</sup> Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, S. 60, und Stemmer, »Die Rechtfertigung moralischer Normen«, S. 484.

von Strategien, Therapien und sonstigen »Maßnahmen«. Diese Einstellung ist natürlich häufig berechtigt, aber die Berechtigung solcher objektiver Reaktionen ist immer strategisch und zukunftsgerichtet.

Nun sind Sanktionen eindeutig in der objektiven Einstellung beheimatet, weil bei einer Sanktion die Reaktion auf die Handlung notwendigerweise *unpersönlich* ist.<sup>18</sup> Unpersönlich ist sie im doppelten Sinne, in Bezug sowohl auf den Ursprung als auch auf den Adressaten der Reaktion. Zum einen ist es unwichtig, was oder wer die Sanktionsinstanz bildet. So spricht auch Stemmer an einer wichtigen Stelle von einem »Sanktionsroboter« und immer wieder ist die Rede von »Sanktionsmechanismen«.<sup>19</sup> Zum anderen ist eine Sanktion auch in dem Sinne unpersönlich, dass es nebensächlich ist, dass der Adressat der Sanktion eine Person ist. Die Sanktion zielt auf eine Handlung – besser: auf mögliche Resultate einer Handlung (dass jemand getötet oder verletzt wird, jemandem geholfen wird und so weiter) – und nicht auf den Handelnden. Dass eine Person der Adressat der Sanktion ist, wird nur insofern in Betracht gezogen, als damit eine reichere Auswahl an Beeinflussungsmechanismen zur Verfügung steht, um bestimmte Handlungsergebnisse zu vermeiden oder auch zu fördern. Man könnte es so formulieren: Bei einer Sanktion wird der Adressat einer Sanktion nicht *angesprochen*.<sup>20</sup>

All dies trifft nicht auf Reaktionen zu, die die Zuschreibung von Verantwortung voraussetzen. Der entscheidende Punkt ist, dass eine Reaktion, der eine Zuschreibung von Verantwortung vorausgeht, immer persönlich ist, und zwar im geschilderten doppelten Sinne: Auf der einen Seite richtet sie sich an die Person des Handelnden, auf der anderen Seite ist von Belang, wer die Sanktionsinstanz ist. Deshalb ist es konzeptuell inkohärent beziehungs-

<sup>18</sup> Das Wort »Sanktion« kann man natürlich in verschiedenen theoretischen Zusammenhängen benutzen. In einem deontologischen Rahmen können beispielsweise retributive Strafmaßnahmen als Sanktionen bezeichnet werden. Solche retributiven Sanktionen unterscheiden sich aber grundsätzlich von den Sanktionen des kontraktualistischen Sanktionismus, weil die Rechtfertigung von retributiven Sanktionen entscheidend davon abhängt, ob es der Straftäter verdient hat, solche Sanktionen zu erleiden. Hier wie im ganzen Aufsatz verwende ich den Begriff der Sanktion jedoch ausschließlich im Sinne des kontraktualistischen Sanktionismus: »[M]oralische Sanktionen [sind] das Verhalten und die Handlungen, die das moralische Müssen konstituieren, und die bewusst, in präventiver Absicht, angedroht und verhängt werden.« (Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, S. 152.)

<sup>19</sup> Siehe u. a. ders., »Moralischer Kontraktualismus«, S. 7, ders., *Handeln zugunsten anderer*, S. 162, und ders., »Normativität, Ontologie, Gründe«, S. 161–169.

<sup>20</sup> Zur Zuschreibung von Verantwortung als eine Form der Kommunikation unter Mitgliedern einer moralischen Gemeinschaft (*moral community*) vgl. Watson, »Responsibility and the Limits of Evil«, bes. S. 267 u. 269.

weise nicht mit dem Begriff der Verantwortung vereinbar, zu behaupten, dass Verantwortungszuschreibungen und die mit ihnen einhergehenden Reaktionen durch eine Maschine zustande kommen könnten. Bei einer Reaktion, der eine Zuschreibung von Verantwortung vorausgeht, findet immer ein *Dialog* statt (wozu natürlich auch Schweigen als Verweigerung eines Dialogs gehört).<sup>21</sup>

Dass Verantwortungszuschreibungen und die mit ihnen verknüpften Reaktionen in diesem doppelten Sinne persönlich sind, dass sie deshalb sogar auch dort zwischenmenschliche Beziehungen ins Leben rufen können, wo bisher keine vorhanden waren, hat auch mit einem weiteren Unterschied zwischen diesen Reaktionen und Sanktionen zu tun.<sup>22</sup> Während negative Sanktionen *per definitionem* in Hindernissen, Beschränkungen oder Zwangsmaßnahmen bestehen, die wir soweit wie möglich vermeiden möchten, heißen wir die Reaktionen, die eine Zuschreibung von Verantwortung implizieren, häufig willkommen, selbst wenn sie für uns unangenehm oder unvorteilhaft sind.<sup>23</sup> Einerseits ist das so, weil man durch die Zuschreibung von Verantwortung als Person wahrgenommen wird. Und dafür mag es sich sogar lohnen, sich der moralischen Kritik oder den negativen Emotionen anderer zu stellen.<sup>24</sup> Andererseits schließt eine Zuschreibung von Verantwortung die Anerkennung der anderen Person als zurechnungsfähig mit ein. Zurechnungsfähigkeit ist aber eine zugeschriebene Eigenschaft, deren Entzug erniedrigend ist, was häufig als schlimmer empfunden wird, als getadelt zu werden, sei der Tadel noch so heftig.<sup>25</sup>

Wenn es aber stimmt, dass eine Sanktion *eine andere Art* von Reaktion auf eine Handlung als die Reaktionen darstellt, die die Zuschreibung von Verantwortung voraussetzen, dann müsste man auch die motivationale Rol-

21 Zum Schweigen als Dialogverweigerung vgl. Gary Watsons plastische Schilderung der Geschichte von Robert Harris (ebd.).

22 Bennett, »Accountability«, S. 42–45.

23 Auch den umgekehrten Fall gibt es. Im Sinne des Sanktionismus wäre es irrational, positive Sanktionen nicht als Geschenk anzunehmen, wenn man sowieso gewillt war, das zu tun, wozu die positive Sanktion einen Anreiz bieten soll. Es werden jedoch auch als ungerecht empfundene positive Verantwortungszuschreibungen häufig abgelehnt.

24 Diese Einsicht unterliegt John Gardners Erklärung der unterschiedlichen normativen Implikationen verschiedener Klageerwiderungen (*defences*) vor Gericht. Gardner schildert überzeugend, dass manche Klageerwiderungen mit sich bringen, dass der Angeklagte den Status einer zurechnungsfähigen Person verliert. Solche Klageerwiderungen können daher dem Angeklagten gegenüber erniedrigend und ungerecht sein. Vgl. ders., »The Gist of Excuses«, bes. S. 590–592.

25 Günther, »Anerkennung, Verantwortung, Gerechtigkeit«, S. 273.

le der zur Verantwortungspraxis gehörenden Reaktionen anders auslegen. Ich hatte festgestellt, dass eine funktionale Ähnlichkeit zwischen Sanktionen und diesen Reaktionen besteht, da beide zu normkonformem Verhalten motivieren. Es wird aber jetzt ersichtlich, dass sie dies auf unterschiedliche Weise erwirken. Die Sanktionsmaßnahme zielt direkt auf diesen Effekt ab: Da wir uns bei Handlung *X* vor der Sanktion *S* fürchten, unterlassen wir *X*. Bei einer mit einer Verantwortungszuschreibung verknüpften Reaktion wäre jedoch eine solche Absicht kontraproduktiv für die Motivation des Adressaten. Wenn ich sehen kann, dass du deine Empörung nur vorspielst, um mich von einer Handlung abzuschrecken, bleibt deine Reaktion wirkungslos (das sieht man häufig bei die Absichten ihrer Eltern durchschauenden Kindern). Ähnlich verhält es sich bei selbstbezogenen Reaktionen. Ich fühle mich wegen Handlung *X* schuldig und deshalb tue ich das nächste Mal *H* nicht. Aber es ist nicht so, dass ich mich wegen Handlung *X* schuldig fühle, *damit* ich das nächste Mal *H* nicht tue. Kurz, wenn diese Reaktionen aus rein instrumentellen Zwecken eingesetzt werden und das auch für den Reaktionsadressaten ersichtlich ist, dann verfehlen sie ihr Ziel.

Aufgrund dieser Überlegungen sollten wir also auf einer kategorialen Unterscheidung zwischen Sanktionen einerseits und den Verantwortungszuschreibungen voraussetzenden Reaktionen andererseits bestehen. Diese Reaktionen sind keine Sanktionen. Das mag nur auf den ersten Blick überraschen, da auch diese Reaktionen zu normkonformem Verhalten motivieren. Aber selbst dieser motivationale Effekt wird auf einem anderen Weg erzielt als bei Sanktionen. Es scheint also durchaus von Bedeutung zu sein, dass diese Reaktionen die Verantwortung derjenigen voraussetzen, auf die sie sich jeweils richten, und der Sanktionismus müsste diesem Tatbestand Rechnung tragen.

#### 4. Sanktionsnormen und Verantwortungsnormen

Sanktionierung ist eine normgeregelte Praxis. Obwohl der Sanktionismus häufig etwas irreführend von »Sanktionsmechanismen« spricht, werden Sanktionen nicht durch maschinelle Eingaben in Bewegung gesetzt, sondern beruhen auf Gründen (die ihrerseits begründet werden müssen, sonst wären Sanktionen bloß erpresserische Machtnormen). Aber was besagen die

Normen, die die Auferlegung von Sanktionen regeln? Wann, und in welcher Form darf wer zu Sanktionen greifen?

Zunächst zur Frage, *wann* sanktioniert wird. Da im Sinne des Sanktionismus »ein praktisches ›muss‹ überhaupt nicht ohne Sanktion denkbar ist«, müsste prinzipiell jede Pflichtverletzung sanktioniert werden.<sup>26</sup> Es ist ja die Sanktion, die der Pflicht erst Gültigkeit verschafft. Wenn also eine Pflicht – »ein praktisches Muss« – von der moralischen Gemeinschaft akzeptiert wird, darf nicht auf die Sanktionierung der Verletzung dieser Pflicht verzichtet werden. Das wäre nämlich gleichbedeutend damit, dass man die Pflicht doch nicht anerkennt. Von der Sanktionierung der Pflichtverletzung kann es nur aus epistemischen Gründen Ausnahmen geben, wenn es nämlich nicht zu eruieren ist, ob tatsächlich eine Pflichtverletzung vorliegt. Die Möglichkeit epistemischer Probleme bildet die Begründung für die Einführung autorisierter Sanktionsinstanzen; aufgrund ihrer Unparteilichkeit sind diese nämlich besser in der Lage, diese epistemischen Aufgabe zu übernehmen.

Nun zur Frage, *wer* sanktioniert. Im Prinzip hat jedes Mitglied einer moralischen Gemeinschaft nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Verletzungen von moralischen Pflichten zu sanktionieren: »[W]er nicht sanktioniert, [wird] seinerseits sanktioniert.«<sup>27</sup> Der Verzicht auf Sanktionen würde bedeuten, dass man die Pflicht trotz ihrer allgemein anerkannten Gültigkeit nicht selbst als verbindlich betrachtet und deshalb für das Ausbleiben der Sanktionierung selbst sanktioniert werden muss. Natürlich befindet man sich häufig in einer ungünstigen epistemischen Situation, um herauszufinden, ob jemand für seine Handlung sanktioniert werden muss. Die Sicht eines Individuums kann durch eigene subjektive Interessen und mangelnden Überblick über die gegebene Situation getrübt sein. Das ist der Grund, warum es häufig besser ist, Sanktionen den zu diesem Zweck ins Leben gerufenen Institutionen zu überlassen. Aber die Forderung nach epistemischer Kompetenz beiseitegelassen, ist jeder autorisiert – mehr noch: aufgefordert –, jede Pflichtverletzung zu sanktionieren.

Auch die Praxis der Verantwortung ist normgeregelt. Aber was genau besagen die Normen, die die Zuschreibung von Verantwortung regeln? Wann, durch wen und in welcher Form dürfen wir jemanden zur Verantwortung ziehen? Es ist klar, dass die Normen der Verantwortung von Normen der

<sup>26</sup> Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, S. 48; vgl. auch Stemmer, »Die Rechtfertigung moralischer Normen«, S. 500.

<sup>27</sup> Ders., »Moralischer Kontraktualismus«, S. 12 f.; vgl. ders., *Handeln zugunsten anderer*, S. 155 f.

Sanktionierung abweichen. Am wichtigsten ist dabei die erwähnte Unterscheidung zwischen dem Verantwortlich-Sein (*being responsible*) und dem Zur-Verantwortung-Ziehen (*holding responsible*). Nach der sanktionistischen Auffassung gab es bei Sanktionen keine vergleichbare normative »Lücke« zwischen dem Urteil, dass jemandes Handlung sanktionswürdig ist, und der Berechtigung der Sanktionshandlung selbst (bis auf die Möglichkeit epistemischer Hindernisse). Bei Verantwortungszuschreibungen und den mit ihnen einhergehenden Reaktionen sieht es anders aus: Die Normen der Zuschreibung und die Normen der expliziten Reaktionen unterscheiden sich, selbst wenn diese Reaktionen die Zuschreibung von Verantwortung voraussetzen.

*Erstens* hängen, wie gesagt, die Fragen, *wann*, *durch wen* und *in welcher Form* – also durch welche Gegenhandlungen – jemand zur Verantwortung gezogen werden darf, von einer Reihe eigenständiger normativer Überlegungen ab. Im besprochenen Fall aus Abschnitt zwei etwa hattest du Grund, dich über mein Verhalten zu ärgern. Aber das bedeutete nicht, dass du deinen Ärger mir oder unbeteiligten Dritten gegenüber in jedem Fall zum Ausdruck bringen durftest. Wenn du mich etwa zuvor auf ähnliche Weise verletzt hast, solltest du wahrscheinlich deinen Ärger nicht zum Ausdruck bringen.

Die Normen, die die Angemessenheit einer mehr oder weniger formellen Bestrafung regulieren, sind noch vielschichtiger und auch restriktiver. Ungeachtet, ob es um eine sehr informelle Bestrafung – wie einen öffentlichen »Rüffel« – oder um nach formalen Regeln auferlegte Strafen – wie einen Rauswurf aus einem Klub – geht, jedes Mal müssen viele Faktoren berücksichtigt werden, bevor die Bestrafung als tatsächlich gerechtfertigt akzeptiert werden kann. Das gilt auch, wenn die Entscheidung überhaupt keine juristische Dimension hat. Unter den zu berücksichtigenden Faktoren bei der Auferlegung einer Strafe ist besonders wichtig, dass sowohl die über die Strafe entscheidende als auch die Strafe vollstreckende Instanz die notwendige Autorität besitzen müssen. Besonders bei Strafen spielen aber auch Überlegungen zu den möglichen Konsequenzen (selbst die Konsequenzen einer einfachen moralischen Kritik können vorübergehend sein, können jedoch auch die Stellung des Adressaten innerhalb einer Gruppe grundsätzlich verändern) und der persönlichen Situation des »Strafobjekts« (»vielleicht hat er selbst schon genug gelitten«) eine große Rolle. Wer diese Überlegungen nicht berücksichtigt und jemandem eine (in ihrer Art, Form, Zeit oder vollstreckenden Instanz) nicht rechtfertigbare Strafe auferlegt, begeht selber

Unrecht und sätzt sich deshalb seinerseits moralischer Kritik und anderen möglichen Reaktionen aus.

Zweitens ist aber selbst das Prädikat »ist verantwortlich« (*being responsible*) normativ zu verstehen, das heißt, selbst das bloße Urteil »Person X ist verantwortlich für Handlung H«, das einer Verantwortungszuschreibung zugrunde liegt, ist normativ. Ja, sogar die noch schlichtere Aussage »Person X ist zurechnungsfähig« (das heißt, Person X ist ein geeigneter Adressat von Verantwortungszuschreibungen) ist ein normatives Urteil. Der normative Charakter von Verantwortungszuschreibungen wird noch deutlicher, wenn wir die Bedingungen untersuchen, von denen ihre Angemessenheit abhängt: Wann ist das Urteil »Person X ist verantwortlich für Handlung H« beziehungsweise das Urteil »Person X ist zurechnungsfähig« richtig? Wenn jemand unter Zwang handelt, wird gewöhnlich das erste Urteil als falsch angesehen. Wenn Person X ein Kind oder eine geistig schwerbehinderte Person ist, dann werden gewöhnlich beide Urteile als falsch erachtet. Der entscheidende Punkt hier ist folgender: Einer geistig schwerbehinderten oder einer unter Zwang handelnden Person Verantwortung zuzuschreiben ist nicht (nur) ein Fehler, es ist auch moralisch inakzeptabel.

Zusammenfassend können wir also sagen, dass die Praxis der Verantwortung durch autonome, robuste Normen geregelt wird. Diese Normen bestimmen nicht nur wer, wann und von wem zur Verantwortung gezogen werden soll, sondern auch die Angemessenheit von Verantwortungszuschreibungen (die nicht über ein privates Urteil hinausgehen müssen). Diese Normen unterscheiden sich zudem wesentlich von den Normen, die über die Angemessenheit von Sanktionsmaßnahmen entscheiden. Erstens gibt es bei Sanktionen keine Lücke zwischen Sanktionswürdigkeit und Sanktionsgebot. Dahingegen ist das Verantwortlichsein lediglich eine notwendige Bedingung, aber kein Gebot, die Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen. Zweitens sind die Normen, die bestimmen, wer, wann und von wem zur Verantwortung gezogen werden soll, von den Normen gänzlich zu unterscheiden, die bestimmen, wer, wann und von wem sanktioniert werden soll.

## 5. Verantwortungspraxis als Sanktionsmechanismus?

Aus den bisherigen Überlegungen folgt aber nicht zwingend die Unbegründbarkeit der Praxis der Verantwortung innerhalb eines sanktionistischen Rah-

mens. Vielleicht kann man die speziellen Normen der Verantwortungspraxis doch auf Grundlage eines sanktionskonstituierten moralischen Müssens verstehen. Das wäre möglich, wenn man nachweisen könnte, dass die Praxis der Verantwortung als eine soziale Institution in ihrer Gesamtheit doch dazu dient, das praktische Müssen zu konstituieren, indem sie Verletzungen von moralischen Pflichten mit negativen Handlungskonsequenzen sanktioniert.

Dabei könnte der Sanktionist zugeben, dass wir meistens aus nicht-sanktionistischen Gründen jemanden zur Verantwortung ziehen, wenn wir uns innerhalb dieser Praxis bewegen. So betont Stemmer:

Manchmal wird angenommen, wer das moralische Müssen als ein sanktionskonstituiertes Müssen versteht, meine, jedes moralische Handeln sei durch den Blick auf die Sanktion motiviert. Das wäre natürlich abwegig. Es ist offensichtlich, dass man das, was man moralisch tun muss, aus vielen Motiven tun kann, die mit dem Müssen und den hinter ihm stehenden Sanktionen nichts zu tun haben.<sup>28</sup>

Es ist also durchaus möglich, dass unsere motivierenden Gründe, einander Verantwortung zuzuschreiben, aus den zwischenmenschlichen Beziehungen entstehen, in denen wir zueinander stehen. Der Wille, das moralische Müssen direkt geltend zu machen, muss dabei keine Rolle spielen. Der Sanktionist könnte in diesem Sinne zugestehen, dass wir Verantwortungszuschreibungen und die mit ihnen verknüpften Reaktionen vor allem dazu verwenden, die andere Person anzusprechen, um ihr (und uns selbst) gegenüber Erwartungen auszudrücken, um etwa unsere zwischenmenschlichen Beziehungen zu gestalten und so weiter. All das aber, so die sanktionistische Entgegnung, ist nicht von Belang, wenn es auf die Rechtfertigung der Praxis ankommt. So warnt uns Stemmer: »Der Aspekt der Rechtfertigung und der Begründung sind [...] zu unterscheiden.«<sup>29</sup> Ungeachtet unserer personbezogenen Gründe, an dieser Praxis teilzunehmen, könnte also die Rechtfertigung der Verantwortungspraxis als ganzes weiterhin darin bestehen, dass sie dem praktischen Müssen Geltung verschafft.

Der Sanktionist könnte sogar hinzufügen, dass unser Unwissen über den eigentlichen Zweck der Praxis diese als Sanktionsmechanismus effizienter macht. Die allgemeine Idee, dass Unwissen über die eigentliche Begründung von moralischen Normen Normkonformität nicht untergräbt, sondern erhöht, ist von der sogenannten »Government House«-Auffassung des Utilitarismus bereits bekannt. Einem ähnlichen Gedankengang folgend könnte ein

28 Ders., »Normativität, Ontologie, Gründe«, S. 168.

29 Ders., »Die Rechtfertigung moralischer Normen«, S. 493.



Vertreter des Sanktionismus versuchen, unser Verhältnis zu Verantwortungszuschreibungen und die mit ihnen verknüpften Reaktionen instrumentell auszulegen. In vielen Fällen ist das Sanktionieren viel effektiver, so der Sanktionist, wenn die Sanktion als eine verstanden wird, die der Sanktionsadressat persönlich *verdient* hat.

Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Sanktion informeller und nicht institutionalisierter Art ist, wie bei den meisten moralischen Sanktionen. Wenn es einem vollkommen klar wäre, dass es bei Sanktionen in erster Linie darum geht, dem praktischen Müssen Geltung zu verschaffen, dann könnte man eine Sanktion mit der Begründung von sich abprallen lassen, dass man sich nicht um dieses Müssen schert.<sup>30</sup> Aber wenn man im Glauben handelt, dass die Sanktion einem persönlich gilt, als eine Bewertung der eigenen Person, dann hat die Sanktion viel mehr Kraft, und es wird viel schwieriger, sie von sich zu weisen. Genau diese Funktion üben Verantwortungszuschreibungen aus: Sie »personalisieren« Sanktionen und erhöhen so die Wirksamkeit der Sanktionsmaßnahmen. Stimmt diese sanktionistische Antwort, dann ließe sich gut erklären, wieso die Normen der Verantwortungspraxis von den Normen einer sanktionistischen Ordnung abweichen. Mehr noch, die Normen der Verantwortungspraxis ließen sich am Ende doch auf die Normativität von Sanktionen *reduzieren*. Daraus würde folgen, dass der Verantwortungsbegriff in der moralischen Praxis doch keine eigenständige normative Bedeutung hätte.

Aber auch diese sanktionistische Erklärung – die Reduktionsthese – ist aus mindestens zwei Gründen unbefriedigend. Erstens ist es zumindest unklar, ob die Verantwortungspraxis eine sanktionistische Ordnung tatsächlich effizienter macht. Wir fragen ja recht häufig nach unserer Verantwortung, selbst wenn für die Praxis wenig von der Antwort auf diese Frage abhängt (beispielsweise sind wir an der moralischen Verantwortung historischer Personen sehr interessiert). Umgekehrt, wenn wir überzeugt sind, dass eine Person nicht verantwortlich ist, hüten wir uns meistens davor, sie für ihr Handeln zur Verantwortung zu ziehen, selbst wenn pragmatische Überlegungen dafür sprechen würden. Wenn aber die Praxis von Verantwortung nicht die Effizienz von Sanktionen erhöht, sondern diese sogar schwächt, dann wären sie auf einer sanktionistischen Grundlage nicht zu rechtfertigen.

Zweitens greift eine sanktionistische Rechtfertigung der Verantwortungspraxis auch deshalb zu kurz, weil sie den Einfluss dieser Praxis auf unser Ver-

<sup>30</sup> Vgl. ders., »Normativität, Ontologie, Gründe«, S. 167.

halten nicht erklärt. Denn wenn es stimmt, dass die normative Bedeutung der Verantwortungspraxis nicht einfach darin besteht, dass diese Praxis die Einhaltung von moralischen Pflichten erzwingt, dann kann die Rechtfertigung dieser Praxis auch nicht auf einer rein sanktionistischen Grundlage basieren. Wenn ich mich über dein Verhalten empört zeige, dann erschöpft sich das evaluative Plus meiner Reaktion nicht im Wollen einer Sanktion für dein Verhalten. Mein Tadel gilt dir und unserem persönlichen Verhältnis, es drückt auf die bereits geschilderte Weise an dich gerichtete Erwartungen aus. Wenn dem aber so ist, dann muss auch dieses evaluative Plus irgendwie gerechtfertigt werden. Mein zweiter Einwand gegen die reduktionistische Option ist also, dass der Sanktionismus keine solche Rechtfertigung liefern kann.

Aus diesen Gründen müsste sich der Sanktionismus mit der negativen Konklusion abfinden, dass die Verantwortungspraxis nicht im konzeptuellen Rahmen des Sanktionismus unterzubringen ist. Zu dieser Praxis gehörende Reaktionen lassen sich nicht als Sanktionen beschreiben und auch die diese Praxis bestimmenden Normen lassen sich nicht auf Grundlage des Sanktionismus rechtfertigen.

Es gibt jedoch eine dritte Option, die dieser Unverträglichkeit explizit Rechnung trägt. Der Vertreter des Sanktionismus könnte einfach die Debatte hinsichtlich einer adäquaten Beschreibung der existierenden Praxis als belanglos beiseitelassen und darauf verweisen, dass mein eigentlicher Fehler nicht in der Beschreibung der alltäglichen moralischen Praxis lag. Er könnte nämlich behaupten, dass diese Praxis *revidiert* werden muss,<sup>31</sup> weil in der normgeregelten Praxis Verantwortungszuschreibungen eben keine Rolle spielen *sollten*.<sup>32</sup> Das wäre der Fall, wenn wir objektiv gesehen keinen besonderen Grund hätten, uns um Verantwortungszuschreibungen zu kümmern, wenn es nachweislich kein besonderes menschliches Interesse oder sonst ein normatives Anliegen gäbe, das durch Verantwortungszuschreibungen geschützt werden müsste. Wenn der Vertreter des Sanktionismus in diesem Punkt recht hat, dann müssten wir uns für die *Eliminierung* des Verantwortungsbegriffs aus einer vollständig aufgeklärten und rational begründete

<sup>31</sup> Sanktionisten sind sich dessen bewusst, dass ihre Theorie revisionistische Folgen haben kann, vgl. z. B. ders., *Handeln zugunsten anderer*, S. 142.

<sup>32</sup> Manuel Vargas hat wichtige Beiträge zum Problem des Revisionismus einer bestehenden normativen Praxis im Allgemeinen und zum Problem der Revision der Verantwortungspraxis im Besonderen geleistet, vgl. z. B. ders., »The Revisionist's Guide to Moral Responsibility« und »Revisionism«.

ten moralischen Praxis einsetzen. Von sekundärer Bedeutung wäre dann die Frage, inwiefern unsere geltende moralische Praxis diesem Ideal bereits entspricht oder nicht.

Wir erinnern uns: Die Begründung von Sanktionen besteht darin, dass sie menschliche Interessen schützen. Die Frage ist nun, ob die Praxis der Verantwortung tatsächlich menschliche Interessen zu schützen vermag, die nicht durch bloße Sanktionen geschützt werden könnten.<sup>33</sup> Wenn das der Fall ist, dann scheitert auch diese von Sanktionisten vorgebrachte *eliminativistische* Entgegnung auf die bisherigen Argumente. Ich werde im letzten Abschnitt versuchen, diesen Standpunkt zu verteidigen und auch mehr darüber zu sagen, welche menschlichen Interessen durch die Praxis der Verantwortung geschützt werden.<sup>34</sup>

## 6. Begründung der Gründe

Es gilt also, die Praxis der Verantwortung zu begründen und gegen einen sanktionistisch orientierten Deflationismus zu verteidigen. Zuerst muss aber diese spezifische Art des Eliminativismus von anderen Angriffen auf die Praxis der Verantwortung abgegrenzt werden. So wurde die Begründbarkeit dieser Praxis von einigen Autoren – wie von Nietzsche oder auch von zeitgenössischen Philosophen wie Baier oder Wertheimer – in Frage gestellt, weil sie angeblich von gemeinen und moralisch unverletzlichen menschlichen Sehnsüchten wie dem Hang zur Grausamkeit, zum Ressentiment und zur Rachsucht angetrieben wird. Die von manchen, sogenannten »harten

<sup>33</sup> Noch einmal möchte ich hier auf die Einseitigkeit der »defensiven« Moralkonzeption des Sanktionismus hinweisen. Die Rechtfertigung einer Normpraxis kann nicht nur damit zu tun haben, dass diese Praxis Interessen »schützt«. Genauso wichtig kann es sein, dass sie Interessen – wie auch Wertvorstellungen – überhaupt zum Ausdruck bringt, artikuliert usw. Ich verwende den obigen Ausdruck nur, um der sanktionistischen Terminologie möglichst treu zu bleiben.

<sup>34</sup> Ich glaube, dass es wichtig ist, die Frage so zu stellen, da der Sanktionismus menschliche Interessen als die einzig gültige Basis für die Rechtfertigung von Normen betrachtet. (Vgl. z. B. Stemmer, »Die Rechtfertigung moralischer Normen«, S. 487: »Eine kontraktualistische Theorie [...] versteht moralische Normen als positive, von Menschen geschaffene Normen, die dann gerechtfertigt sind, wenn sie den Interessen aller Betroffenen entsprechen.«) Wenn es sich aber herausstellen sollte, dass ein sanktionistisches Normenregime wesentliche menschliche Interessen notwendigerweise vernachlässigt oder sogar verletzt, dann haben wir den Sanktionismus sozusagen mit seinen eigenen Waffen geschlagen.

Deterministen« erhobenen Bedenken stützen sich darüber hinaus auf metaphysische Überlegungen. Die Idee hier ist, dass Verantwortungszuschreibungen metaphysisch gesehen nicht zu rechtfertigen seien, weil sie eine Art von Freiheit (etwa die Fähigkeit zur Selbstbestimmung – *origination* – und/oder den Zugang zu alternativen Möglichkeiten – *alternative possibilities*) voraussetzen, die wir nicht besitzen. Optimistisch veranlagte harte Deterministen fügen dann hinzu, dass uns jedoch diese metaphysische Situation kein Kopfzerbrechen bereiten sollte, weil wir die Praxis der Verantwortung durch eine alternative Praxis ersetzen können, die der Praxis der Verantwortung aus moralischen und psychologischen Gründen überlegen ist. Kurz, es würde uns ohne diese Praxis einfach besser gehen.<sup>35</sup>

Es ist wichtig zu sehen, dass sich diese auf ethische oder metaphysische Bedenken zurückführbaren Versuche, die Praxis der Verantwortung aus der Welt zu schaffen, grundsätzlich vom sanktionistischen Eliminativismus unterscheiden. Ich sehe drei wichtige Gründe für diese Unterscheidung:

Erstens ist es äußerst zweifelhaft, dass der Praxis der Verantwortung im allgemeinen (und nicht nur gewissen, historisch bedingten Perversionen dieser Praxis) die von Nietzsche und anderen Autoren diagnostizierten moralisch unverletzlichen Motivationen zugrunde liegen. Aber auch wenn diese Diagnose stimmen sollte, so scheint eine sanktionistische Normpraxis, die jeden verpflichtet, jede Normverletzung zu sanktionieren, auf den ersten Blick nicht weniger unerbittlich und »grausam« als die Praxis der Verantwortung selbst.

Wichtiger ist es aber zweitens, dass der Sanktionismus bewusst nichts über zulässige oder unzulässige Motivationen sagt.<sup>36</sup> Nach dieser Auffassung besteht die Aufgabe moralischer Normen gerade darin, die gesellschaftliche Koexistenz ganz unterschiedlicher menschlicher Motivationen und Interessen – altruistisch oder nicht – zu ermöglichen: »[E]ine moralische Norm [ist] eben dadurch Teil einer legitimen Moral, dass sie der einschlägigen In-

<sup>35</sup> Pereboom, »Hard Incompatibilism«, S. 123.

<sup>36</sup> Genauer: Sanktionisten machen nur deskriptiv gemeinte – und häufig etwas fragwürdige – Aussagen über menschliche Motivationen wie z. B. »Niemand will bloßes Objekt fremden Wollens, niemand will bloßer Spielball fremder Macht sein« (Stemmer, »Die Rechtfertigung moralischer Normen«, S. 490). Als deskriptive Aussage stimmt das kaum. Als normative Behauptung (d. h., »niemand sollte bloßer Spielball fremder Macht sein wollen«) leuchtet sie natürlich ein, aber dann haben wir bereits ein moralisches Urteil über eine vorgesellschaftliche Motivation gefällt, das ein moralischer Kontraktualist eigentlich nicht erlauben dürfte, da moralische Forderungen erst nach der Zusammensetzung der moralischen Gemeinschaft möglich sein sollten.

teressenkonfiguration entspricht.«<sup>37</sup> Deshalb kann die Unverträglichkeit des Sanktionismus mit der Verantwortungspraxis nichts damit zu tun haben, dass der Sanktionismus andere menschliche Motivationen als die Verantwortungspraxis in den Vordergrund stellen würde. Der sanktionistische Eliminativismus unterscheidet sich wesentlich von einem Eliminativismus, der auf die moralische Unzulässigkeit der der Verantwortungspraxis zugrundeliegenden Motivationen abzielt.

Drittens ist zu bedenken, dass der nicht-sanktionistische Eliminativismus die Praxis der Verantwortung nicht durch eine Praxis der Sanktionen ersetzen möchte. So schlagen zum Beispiel die optimistisch veranlagten harten Deterministen vor, diejenigen Reaktionen zu fördern, die nicht die Zuschreibung von Verantwortung voraussetzen. Die mit Verantwortungszuschreibungen einhergehenden Reaktionen, wie »moralischer Ärger«, Empörung und Schuld, sind nicht nur metaphysisch unbegründbar, sondern auch häufig schädlich und kontraproduktiv. In der Gestaltung unserer zwischenmenschlichen Beziehungen sollten wir deshalb lieber auf andere Reaktionen zurückgreifen, sagen harte Deterministen, die weder unerfüllbare metaphysische Voraussetzungen implizieren noch zerstörerische Effekte haben: Statt moralischem Ärger wird Sorge, Trauer und Wachheit, statt Schuld Bedauern und *Metanoia*, statt Empörung Distanzierung und Kritik empfohlen. Es ist nun einerlei, ob diese Ersatzreaktionen tatsächlich den Platz von Verantwortungszuschreibungen einnehmen können.<sup>38</sup> Die Hauptsache ist, dass die von harten Deterministen vorgeschlagenen Modifizierungen nicht in Richtung eines sanktionistischen Regimes zeigen.

Diese Abgrenzung beweist, dass ein Vertreter des Sanktionismus, der die Eliminierung der Praxis der Verantwortung befürwortet, nicht auf die eben behandelten metaphysischen und ethischen Argumente zurückgreifen kann.

37 Ders., »Moralischer Kontraktualismus«, S. 20. Siehe auch ders., *Handeln zugunsten anderer*, S. 164: »Der Entwurf einer kontraktualistischen Moral ist der Versuch, herauszufinden, ob und wie weit moralisches Verhalten als rational zwingend erwiesen werden kann. Und zwar ohne Rekurs auf altruistische Interessen und Neigungen, ja überhaupt ohne Rekurs auf Interessen, Neigungen und Selbstkonzepte, die man haben kann, aber auch nicht haben kann.«

38 In Übereinstimmung mit vielen anderen Autoren halte ich dies im Übrigen weder für psychologisch möglich noch für moralisch wünschenswert. Die Argumente gegen die optimistische Version des harten Determinismus können hier nicht ausführlich diskutiert werden. Doch so viel sollte klar sein: Wenn es stimmt, dass die Verantwortungspraxis wichtige menschliche Interessen schützt oder zum Ausdruck bringt, dann erscheint die von harten Deterministen vorgeschlagene Option wenig attraktiv.

Die Frage bleibt also nach wie vor, ob die Verantwortungspraxis irgendwelche menschlichen Interessen schützt, die durch bloße Sanktionen nicht geschützt werden, oder umgekehrt, ob ein sanktionistisches Regime die Verantwortungspraxis restlos ersetzen kann, ohne dabei wesentliche menschliche Interessen außer Acht zu lassen, die diese Praxis zum Ausdruck bringt.

Nach den bisherigen kritischen Ausführungen wird es kaum überraschen, dass ich auf diese Frage eine negative Antwort geben möchte. Die Praxis der Verantwortung ist in einem zentralen menschlichen Interesse verwurzelt – einem normativen Anliegen, wenn man so will –, das eine ausschließlich sanktionistische moralische Ordnung nicht zu schützen vermag. Die entscheidende Einsicht ist dabei die Personenbezogenheit von Verantwortungszuschreibungen und der mit diesen Zuschreibungen einhergehenden Reaktionen. Wie oben erklärt, zielen Sanktionen auf Handlungen – erwünschte und unerwünschte Ereignisse, zum Beispiel obligatorische Hilfeleistung, Tötung –, das heißt, sie sind nicht an Personen *qua* Personen adressiert. Wie wir auch gesehen haben, ist es dabei gleichgültig, warum die Sanktion den Handelnden zur Unterlassung seines unerwünschten Verhaltens bewegt. Es ist auch gleichgültig, wer die Sanktion verhängt, so lange sie nur effektiv ist. Um es noch einmal hervorzuheben: Diese Merkmale an sich annullieren natürlich nicht die Rechtfertigung einer Sanktion oder die Rechtfertigung eines sanktionistischen Normsystems. Es gibt sehr gute Gründe, warum manche spezifische Normordnungen eben auf diese Weise gestaltet werden sollen – beispielsweise Sanktionen für Verstöße gegen Verkehrsregelungen oder die Dienstregelung einer Armee. Der Punkt ist nur, dass solche sanktionistischen Normen den Handelnden als Person nicht auf die Weise wahrnehmen oder ansprechen, wie die in der Verantwortungspraxis verwurzelten Reaktionen das tun.

Wichtig ist, nochmals zu betonen, dass diese Argumente gegen den Sanktionismus nichts mit metaphysischen oder metaethischen Überlegungen zu tun haben. Sanktionisten weisen häufig Einwände dieser Art zurück, indem sie geltend machen, dass solche Einwände einer objektivistischen oder sogar religiösen Moralkonzeption entstammen. Beispielsweise wird häufig kritisch gegen den Sanktionismus vorgebracht, dass die Emotion der moralischen Empörung in der moralischen Praxis, wie wir sie aus dem Alltag kennen, mit einem Schuldvorwurf einhergeht, mit dem Vorwurf, dass die Handlung »in sich« unmoralisch oder schlimm war. Sanktionisten akzeptieren diesen Einwand zum Teil: Tatsächlich bietet die sanktionistische Theorie der Moral keinen Platz für eine Emotion mit einem solchen kognitiven Gehalt. Nach

dieser Theorie heißt, sich schuldig zu machen, nur, dass man wegen seiner Handlung mit negativen Konsequenzen rechnen muss. Das ist aber keine unwillkommene Folge der Theorie, sagen Sanktionisten. Im Gegenteil, wer von einer »in sich« unmoralischen oder schlimmen Handlung spricht, soll sich einer metaphysischen und gegebenenfalls religiösen Vorstellungswelt verpflichtet haben: dem Traum einer objektiven – das heißt von menschlichen Interessen unabhängigen und von Gott oder der Natur vorgegebenen – moralischen Ordnung.<sup>39</sup> Es gebe aber keine überzeugenden metaphysischen oder metaethischen Gründe, die Existenz einer solchen moralischen Ordnung einzuräumen.

Ob diese Antwort des Sanktionisten berechtigt ist, sei dahingestellt. Die Einwände, die hier aufgeführt wurden, beruhen in jedem Fall nicht auf einer solchen Vorstellungswelt und haben mit potenziellen Meinungsunterschieden im Bereich der Metaethik oder Metaphysik nichts zu tun. Meine Einwände gehen vielmehr auf die Idee zurück, dass der Sanktionismus wichtige menschliche Interessen nicht berücksichtigt und *deshalb* eine sanktionistische Reduktion oder Eliminierung der Praxis der Verantwortung nicht zu rechtfertigen ist. Da diese Einwände also ausdrücklich mit den vom Sanktionismus befürworteten Kriterien der normativen Rechtfertigung operieren, können sie nicht durch die üblichen antiobjektivistischen metaphysischen oder metaethischen Argumente der Sanktionisten widerlegt werden.

Die Frage ist schließlich, warum es ein gerechtfertigtes Anliegen oder menschliches Interesse ist, Personen auf eine Weise anzusprechen, wie das in der Praxis der Verantwortung eben geschieht. Was ist die Begründung unserer Gründe, einander Verantwortung für unsere Handlung zuzuschreiben und unsere Reaktionen von solchen Zuschreibungen abhängig zu machen? Oder einfacher: Kümmern wir uns zu Recht um die Verantwortung von anderen und uns selbst?

Die erste Antwort ist, dass die Frage eigentlich sinnlos ist. Viele Interpreten deuten Peter Strawsons Aussagen über die Praxis der Verantwortung in diesem Sinne. Das menschliche Interesse an Verantwortung oder, anders ausgedrückt, die Wahrnehmung von anderen Personen und von uns selbst als Handelnden, die sich verantworten müssen, ist ein »Gegebenes«, ein Faktum der menschlichen Natur. Dieses Interesse und diese Wahrnehmung sind nicht aus der Welt zu schaffen. Daher benötigen wir auch keine Begründung für sie.

<sup>39</sup> Stemmet, *Handeln zugunsten anderer*, S. 142 f.

Dass es starke Argumente gegen diese naturalistische Position gibt, ist bekannt. Erstens scheint es *deskriptiv* gesehen einfach nicht zu stimmen, dass wir die von Strawson geschilderte praktische Sichtweise nicht transzendieren oder gänzlich hinter uns lassen könnten. Aber zweitens, selbst wenn Strawsons Aussagen über die menschliche Psychologie stimmten, würde das nicht beweisen, dass die von Strawson geschilderte Sichtweise und damit die Praxis der Verantwortung *normativ* gerechtfertigt wäre.

So ist die Frage nach der Begründung der Praxis der Verantwortung auch für Thomas M. Scanlon und seine Nachfolger keineswegs sinnlos. Der Scanlonschen Theorie nach kümmern wir uns um Verantwortungszuschreibungen, weil diese uns auf potenzielle Beschädigungen (*impairments*) unserer zwischenmenschlichen Beziehungen aufmerksam machen. Wir schulden einander gegenseitigen Respekt. Deshalb haben wir gute Gründe, auf Handlungen oder Haltungen anderer auf eine spezielle Weise zu reagieren, wenn diese Handlungen oder Haltungen nicht den erforderlichen Respekt zum Ausdruck bringen.<sup>40</sup>

Die Scanlonsche Theorie ist unter anderem wichtig, weil sie die vorhin diskutierte Personenbezogenheit der Praxis der Verantwortung auf überzeugende Weise erfasst. Durch die Hervorhebung der Rolle, die Verantwortungszuschreibungen und die mit ihnen verknüpften Reaktionen in der Gestaltung zwischenmenschlicher (das heißt *inter-personaler*) Beziehungen spielen, werden die Gründe ersichtlich, warum wir an diesen Zuschreibungen und an diesen Reaktionen interessiert sein *sollen*. Es wird auch klar, dass diese Praxis nicht durch ein sanktionistisches Regime ersetzt werden kann, weil ein solches Regime dieses Interesse nicht zu berücksichtigen erlaubt.

Weniger überzeugend ist dabei, dass Scanlons Theorie sich fast ausschließlich auf die interpersonale Bedeutung der Verantwortungspraxis konzentriert. Offen bleibt, welche Rolle *selbstbezogene* Reaktionen – wie vor allem Schuldgefühle und Selbsttadel – in dieser Praxis spielen sollen. Dabei scheinen solche Reaktionen eine ganz zentrale Komponente dieser Praxis zu bilden.<sup>41</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass unsere Gründe, an Verantwortungszuschreibungen und an den mit diesen Zuschreibungen verknüpften Reaktionen interessiert zu sein, auch mit unserem Selbstverständnis zu tun haben. Kurz, Verantwortungszuschreibungen steuern nicht nur interpersonale, sondern auch intrapersonale Verhältnisse. Wenn das stimmt, dann muss eine

<sup>40</sup> Scanlon, *Permissibility, Meaning, Blame*, S. 139.

<sup>41</sup> Wallace, *Responsibility and the Moral Sentiments*, S. 66.

Theorie der Verantwortung nicht nur die interpersonale, sondern auch die intrapersonale normative Bedeutung der Verantwortungspraxis begründen können.

Eine solche Theorie der Verantwortung herauszuarbeiten ist keine unmögliche Aufgabe.<sup>42</sup> Das ist aber im Hinblick auf die Ziele dieses Aufsatzes auch nicht nötig. Worauf es mir ankam, war, erstens auf die Unverträglichkeit des Sanktionismus und der Praxis der Verantwortung hinzuweisen. Zweitens war es mir wichtig zu zeigen, dass diese Unverträglichkeit die Eliminierung dieser Praxis nicht rechtfertigen kann, da diese Praxis in einem unabhängigen und wohlbegründbaren Interesse verwurzelt ist.<sup>43</sup>

## 7. Literatur

- Bennett, Jonathan, »Accountability«, in: Zak van Straaten (Hg.), *Philosophical Subjects. Essays Presented to P. F. Strawson*, Oxford 1980, S. 14–47.
- Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, »Kritik und Antwort. Zu: Peter Stemmer: Normativität«, Jg. 58, H. 1 (2010), S. 145–169.
- Gardner, John, »The Gist of Excuses«, *Buffalo Criminal Law Review*, Jg. 1, H. 2 (1998), S. 575–98.
- Gibbard, Allan, *Wise Choices, Apt Feelings. A Theory of Normative Judgement*, Oxford 1992.
- Günther, Klaus, »Anerkennung, Verantwortung, Gerechtigkeit«, in: Rainer Forst/Martin Hartmann/Rahel Jaeggi/Martin Saar (Hg.), *Sozialphilosophie und Kritik*, Frankfurt a. M. 2009, S. 169–287.
- Korsgaard, Christine, »Creating the Kingdom of Ends. Reciprocity and Responsibility in Personal Relations«, in: dies., *Creating the Kingdom of Ends*, Cambridge/New York 1996, S. 188–221.
- Pereboom, Derk, »Hard Incompatibilism«, in: John M. Fischer/Robert Kane/Derk Pereboom/Manuel Vargas (Hg.), *Four Views on Free Will*, Malden (Mass.)/Oxford 2007, S. 85–125.
- Scanlon, Thomas M., *Permissibility, Meaning, Blame*, Cambridge (Mass.)/London 2008.
- Seebaß, Gottfried, »Die sanktionistische Theorie des Sollens«, in: ders., *Handlung und Freiheit. Philosophische Aufsätze*, Tübingen 2006, S. 81–110.

<sup>42</sup> In diese Richtung geht u. a. Korsgaard, »Creating the Kingdom of Ends«.

<sup>43</sup> Ich möchte mich an dieser Stelle für die Unterstützung des Forschungsprojekts »What it is to be human?« bedanken. Das Projekt wird von der Nationalen Technologie- und Forschungsbehörde (NKTH) Ungarns und der Central European University finanziert.

- Sher, George, *In Praise of Blame*, Oxford/New York 2006.
- Stemmer, Peter, »Gutsein«, *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Jg. 51, H. 1 (1997), S. 65–92.
- Stemmer, Peter, *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin 2000.
- Stemmer, Peter, »Moralischer Kontraktualismus«, *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Jg. 56, H. 1 (2002), S. 1–21.
- Stemmer, Peter, »Die Rechtfertigung moralischer Normen«, *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Jg. 58, H. 4 (2004), S. 483–504.
- Stemmer, Peter, »Normativität, Ontologie, Gründe. Antworten auf Michael Esfeld, Thomas Schmidt, Marco Iorio und Rainer Forst«, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 58, H. 1 (2010), S. 161–169.
- Strawson, Peter F., »Freedom and Resentment«, in: ders., *Freedom and Resentment*, London 1974, S. 1–28.
- Tugendhat, Ernst, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a. M. 1993.
- Vargas, Manuel, »The Revisionist's Guide to Moral Responsibility«, *Philosophical Studies*, Jg. 125, H. 3 (2005), S. 399–429.
- Vargas, Manuel, »Revisionism«, in: John M. Fischer/Robert Kane/Derk Pereboom/Manuel Vargas (Hg.), *Four Views on Free Will*, Malden (Mass.)/Oxford 2007, S. 126–165.
- Wallace, R. Jay, *Responsibility and the Moral Sentiments*, Cambridge (Mass.)/London 1994.
- Watson, Gary, »Responsibility and the Limits of Evil: Variations on a Strawsonian Theme«, in: Ferdinand Schoeman (Hg.), *Responsibility, Character, and the Emotions. New Essays in Moral Psychology*, Cambridge/New York 1987, S. 256–286.

Normative Orders

Schriften des Exzellenzclusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen«  
der Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Herausgegeben von Rainer Forst und Klaus Günther

Band 5

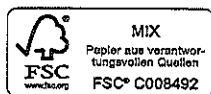
*Eva Buddeberg*, Dr. phil., ist Akademische Rätin a. Z. am Arbeitsbereich Politische Theorie und Philosophie der Universität Frankfurt am Main. *Achim Vesper*, Dr. phil., ist Akademischer Rat a. Z. am Institut für Philosophie der Universität Frankfurt am Main.

Eva Buddeberg, Achim Vesper (Hg.)

# Moral und Sanktion

Eine Kontroverse über die Autorität moralischer Normen

Campus Verlag  
Frankfurt/New York



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.  
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.  
ISBN 978-3-593-39597-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Copyright © 2013 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main  
Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main  
Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main  
Druck und Bindung: Beltz Druckpartner, Hemsbach  
Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.  
[www.campus.de](http://www.campus.de)

# Inhalt

## I. Einleitung

Beruht Moral auf Sanktion? Eine Problemübersicht  
*Eva Buddeberg und Achim Vesper* ..... 9

## II. Grundlagen moralischer Normativität

Vom moralischen Sollen  
*Ursula Wolf* ..... 35

## III. Sanktionen im moralischen Kontraktualismus

Notwendigkeit und Nötigung: Konzeptionelle und moralpsychologische Gründe für eine hybride Theorie des moralischen Sollens  
*Michael von Grundherr* ..... 53

»Might makes right« – Peter Stemmers sanktionistische Theorie moralischer Normativität und die Frage nach der Legitimität von Sanktionen  
*Michael Kühler* ..... 75

Wie sanktioniert man Selbstmordattentäter? Ein humanischer Gegenentwurf zu Stemmers Kontraktualismus  
*Frank Brosow* ..... 95

Moral aus Interesse und Sanktion? Anmerkungen zu Michael von Grundherr, Michael Kühler und Frank Brosow  
*Stefan Gosepath* ..... 125

## IV. Moralische Praxis und Sanktionen

Die Praxis als Quelle moralischer Normativität <i>Julia Hermann</i> .....	137
Moralische Pflicht und praktische Gründe <i>Mario Brandhorst</i> .....	167
Moral ohne Sanktion? Anmerkungen zu Julia Hermann und Mario Brandhorst <i>Marcus Willaschek</i> .....	197
Intersubjektive Sanktionen als moralische Gründe: Nicht-dualistische Moralbegründung am Beispiel Adam Smiths <i>Lisa Herzog</i> .....	209
Moral, Sanktion, Konvention: Anmerkungen zu Lisa Herzog <i>Martin Hartmann</i> .....	237

V. Sanktionen, moralische Forderungen und  
moralische Verantwortung

Die halbe Wahrheit der Sanktionstheorie nebst einem Ausblick auf die andere Hälfte <i>Norbert Anwander</i> .....	249
Verantwortung und Sanktion <i>András Szigeti</i> .....	291
Sanktion, zweitpersonale Adressierung und Autorität: Anmerkungen zu Anwander und Szigeti <i>Titus Stahl</i> .....	317

## VI. Autonomie und Sanktion

Weisen der Selbstbindung <i>Christian Strub</i> .....	333
Autorinnen und Autoren .....	355

## I. Einleitung